

2022-14

Veröffentlicht am 13.10.2022

Nr. 14/S. 195

Tag  
13.10.22

Inhalt  
Qualitätssicherungskonzept für  
Berufungen

Seite  
196-202

# PUBLICUS

## AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

# Qualitätssicherungskonzept für Berufungen

an der  
Hochschule Trier

veröffentlicht am 13.10.2022  
im publicus

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und des § 50 Abs. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S.453), hat der Senat der Hochschule Trier am 04.05.2022 die nachfolgende Satzung über die Qualitätssicherung bei Berufungen der Hochschule Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) und der Grundordnung der Hochschule Trier in der jeweils gültigen Fassung.

Das fachlich zuständige Ministerium hat am 15.08.2022 zugestimmt.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Geltungsbereich und übergreifendes Qualitätssicherungskonzept für Berufungen**

- § 1    Geltungsbereich und Beschlussfassungen
- § 2    Regelungen zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren
- § 3    (Keine) Übertragung des Berufungsrechts auf Präsidentin oder Präsidenten
- § 4    Übergreifende Anwendung der Regelungen zur Qualitätssicherung
- § 5    Berufungsleitfaden

## **Geltungsbereich und übergreifendes Qualitätssicherungskonzept für Berufungen**

### **§ 1 Geltungsbereich und Beschlussfassungen**

- (1) Diese Satzung legt den Geltungsbereich und die allgemeinen Regelungen zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren fest.
- (2) In einer gesonderten Satzung sind die besonderen Bestimmungen gemäß § 50 Abs. 3 HochSchG für folgende Verfahren unter Verzicht auf eine Ausschreibung der Professur geregelt:
  1. die Berufung einer Professorin oder eines Professors in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe oder eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gem. § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG;
  2. die Berufung einer Professorin oder eines Professors in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis in einem begründeten Ausnahmefall gem. § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG;
- (3) Die Beschlussfassung ist in § 38 HochSchG geregelt. Entscheidungen, die die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren unmittelbar berühren, bedürfen gemäß § 23 Abs. 2 der Grundordnung i.V.m. §§ 38 Abs. 2 Satz 1, 37 Abs. 8 Satz 2 HochSchG außer der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch der Stimmenmehrheit der anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

### **§ 2 Regelungen zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren**

- (1) Zur Qualitätssicherung für Berufungsverfahren der Hochschule Trier gelten folgende Regelungen:
  1. Für die Eröffnung eines Berufungsverfahrens ist grundsätzlich die Zuweisung einer dafür zur Verfügung stehenden Stelle beim Präsidium zu beantragen. Dabei kann es sich um eine Neuzuweisung oder eine Nachbesetzung einer Stelle handeln.
  2. Bei der Zusammensetzung der Berufungskommissionen und des zentralen Senatsausschusses für Berufungen findet § 37 HochSchG sowie die Grundordnung (§ 15 Ausschuss, Beauftragte und Qualitätssicherung für Berufungen) Berücksichtigung. Besondere Beachtung findet zudem § 37 Abs. 4 HochSchG zur paritätischen Besetzung und § 37 Abs. 8 HochSchG zur Mehrheit der Stimmen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Sofern sich Berufungskommissionen keine eigene Geschäftsordnung geben, gilt die Geschäftsordnung des Senats.

3. Einer Berufungskommission soll mindestens ein fachbereichsfremdes Mitglied der Hochschule angehören, das sich insbesondere durch die fachliche Nähe der zu berufenden Professur auszeichnet. Wenn es dem Aufgabengebiet sachdienlich ist, kann zusätzlich ein hochschulexternes Mitglied (i.d.R. eine auswärtige Professorin oder ein auswärtiger Professor einer anderen Hochschule) in die Berufungskommission aufgenommen werden. Diese Personen sind Mitglieder der Berufungskommission mit allen Rechten und Pflichten.
4. Für alle internen und externen Mitwirkenden an dem Berufungsverfahren muss Befangenheit im Bewerbungsverfahren ausgeschlossen werden (in Abstimmung und nach Anpassung der Kriterien zur Befangenheit der DFG auf Berufungsverfahren der Hochschule).

Dabei wird zwischen a) absoluten Ausschlusskriterien und Kriterien, bei denen (b) der Ausschluss aufgrund einer Besorgnis der Befangenheit im Einzelfall zu prüfen ist, unterschieden.

Eine Befangenheit nach (a) liegt vor, wenn

- es sich um Bewerbende selbst handelt;
- Verwandtschaft ersten Grades besteht (Eltern, Kinder);
- eine Ehe, Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Gemeinschaft besteht;
- dienstliche Abhängigkeiten durch Über- oder Unterstellung bestehen bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses;
- eine Erst- oder Zweitbetreuung bzw. Begutachtung einer berufsqualifizierenden Abschlussarbeit (Master, Diplom), der Promotion oder Habilitation in den letzten sechs Jahren stattgefunden hat.
- Als weiteres Ausschlusskriterium ist auch zu werten, wenn es sich um ehemalige oder derzeitige Inhaberinnen oder Inhaber der zu besetzenden Professur handelt.

Eine Befangenheit nach (b) kann gegeben sein, wenn

- gemeinsame Forschungs- oder andere Drittmittelvorhaben laufen oder beantragt sind oder andere Formen der wissenschaftlichen oder künstlerischen Zusammenarbeit innerhalb der letzten drei Jahre stattgefunden haben, z.B. gemeinsame Publikationen, Patente, Konferenzbeiträge;
- eigene wirtschaftliche Interessen oder die von Angehörigen berührt werden bzw. eine geschäftliche Zusammenarbeit besteht (z. B. in Form von Gesellschaftern oder Geschäftsführern in gemeinsamen Unternehmen);
- eine wissentliche Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate stattgefunden hat.

Auf weitere familiäre, wirtschaftliche oder wissenschaftliche Umstände soll unaufgefordert so früh wie möglich ein Hinweis erfolgen, damit eine tatsächliche Befangenheit geprüft und ausgeschlossen werden kann. Das Muster einer schriftlich auszufüllenden Erklärung zur Befangenheit in Berufungsverfahren ist in Anlage 3 des Berufungsleitfadens beigelegt.

5. Gemäß § 4 Abs. 1 HochSchG ist jede Hochschule verpflichtet, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts gilt es zu beseitigen und zu vermeiden. Es muss angestrebt werden, die Unterrepräsentanz eines Geschlechts bei den Professuren zu beseitigen, Einzelheiten hierzu regelt der Gleichstellungsplan der Hochschule Trier. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist von Beginn jedes Berufungsverfahrens an zu informieren, um ihre Mitwirkung zu ermöglichen. Ebenso wird die jeweilige dezentrale Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder deren Stellvertretung von Beginn an zu allen Sitzungen eingeladen und ist gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 HochSchG am gesamten Verfahren zu beteiligen. Abschließend nimmt die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte oder deren Stellvertretung, die jeweils nicht gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission sein dürfen, gemeinsam mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten schriftlich Stellung.
6. Die Rechte der Schwerbehinderten werden durch Beteiligung der Vertrauensperson der Schwerbehinderten berücksichtigt. Alle Bewerbungen werden entsprechend geprüft. Sobald im Anschreiben oder anderen eingereichten Unterlagen erkennbar ist, dass sich eine schwerbehinderte Person oder eine Schwerbehinderten gleichgestellte Person nach § 2 Abs. 3 SGB IX unter den Bewerbenden befindet, muss die örtlich zuständige Schwerbehindertenvertretung informiert und durch den Vorsitz der Berufungskommission eine Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung in das gesamte Verfahren eingeladen und mit abschließender schriftlicher Stellungnahme eingebunden werden. Abschließend muss die Vertrauensperson eine Stellungnahme zur Diskriminierungsfreiheit des Verfahrens abgeben.
7. Bei der Formulierung des Ausschreibungstextes ist darauf zu achten, dass sich das gesamte weitere Auswahlverfahren (Fachbereich mit Berufskommission, Einbindung externer Gutachten, Senatsausschuss für Berufungen, Präsidentin oder Präsident, usw.) an diesem orientieren muss. In diesem Sinne erfolgt eine Bestenauslese. Aus diesem Grund muss auf das Profil und die Qualität des Ausschreibungstextes besonders geachtet werden. Zudem soll der Ausschreibungstext für geeignete Bewerberinnen und Bewerber ansprechend, nicht zu eng gefasst und in geeigneten Medien, auch international, also auch in englischer Sprache, verbreitet werden.

8. Es wird mindestens ein externes vergleichendes Gutachten für alle auf der Liste platzierten Bewerberinnen und Bewerber eingeholt. Wenn ein Hochschulmitglied für einen Listenplatz in Erwägung gezogen wird (Hausberufung), müssen zwei externe vergleichende Gutachten eingeholt werden. Die externen Gutachten werden durch Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen erstellt, die nicht Mitglied der Berufungskommission sind. Das oder die Gutachten werden nach der Anhörung und Probevorlesung, aber vor der Erstellung des Berufungsberichts eingeholt. Abweichende Listenplatzierungen der externen Gutachten von denen der Berufungskommission sind möglich und im Berufsbericht gut zu begründen.
  9. Die Studierenden als Mitglieder der Berufungskommission können zur Probelehrveranstaltung eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
- (2) Der Senat bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Qualitätssicherung in Berufungsverfahren auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten. Zu den Aufgaben der oder des Beauftragten gehört die Beratung der Präsidentin oder des Präsidenten, des Präsidiums, des Fachbereichs, der Berufungskommission und des Senatsausschusses für Berufungen sowie bei Bedarf die Koordination mit Beauftragten oder Vertretungen sowie zu rechtlichen Angelegenheiten. Die beauftragte Person nimmt an den Sitzungen des zentralen Berufungsausschusses teil und kann Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrensablaufs einbringen. Die oder der Beauftragte wird in die Kommunikation mit dem fachlich zuständigen Ministerium eingebunden.

### **§ 3 (Keine) Übertragung des Berufsrechts auf Präsidentin oder Präsident**

- (1) Für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt keine Beantragung zur Übertragung des Berufsrechts gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 HochSchG auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule Trier beim fachlich zuständigen Ministerium. Bereits nach einem Jahr erfolgt eine erste Evaluierung der Satzung, um ggfls. auf gemachte Erfahrungen reagieren und eventuelle Anpassungen vorzunehmen zu können. Nach drei Jahren kann auf Beschluss des Senats eine Beantragung für eine weitere Evaluierung dieser Satzung sowie eine Vereinbarung mit dem Ministerium gemäß § 50 Abs. 4 Satz 3 HochSchG erfolgen.
- (2) Die Berufungen für Professuren ohne oder mit Befristung erfolgen, solange das Berufsrecht nicht auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen wurde, nach § 50 Abs. 7 HochSchG.

#### **§ 4 Übergreifende Anwendung der Regelungen zur Qualitätssicherung**

Die Regelungen zur Qualitätssicherung in § 2 dieser Satzung gelten für alle Berufungsverfahren. Abweichungen, z.B. für Tandem-Professuren, sind dem Berufungsleitfaden zu entnehmen.

#### **§ 5 Berufungsleitfaden**

In einem gesonderten Dokument sind alle Verfahrensschritte für die Durchführung eines Berufungsverfahrens erläutert. Der Berufungsleitfaden wird jeweils den aktuell geltenden Regelungen angepasst.

Trier, 13.10.2022

Prof. Dr. Dorit Schumann  
(Präsidentin)